

späteren Karriere ein Buch mit dem Titel „From personal to territorial law“ (1972) veröffentlicht hat, das auf dieser Studie aufbaut. Was ihn und den Verlag dazu bewogen hat, das Erstlingswerk nach fünf Jahrzehnten in dieser Form zu veröffentlichen, soll offensichtlich ein Geheimnis bleiben. T. R.

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. In Verbindung mit der vormaligen Akademie der Wissenschaften der DDR hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Bd. 8: Krönungsakt bis Mahlgenosse, bearb. von Günther Dickel und Heino Speer, unter Mitarbeit von Renate Ahlheim, Ulrich Kronauer, Eva-Maria Lill, Annemarie Lindig, Karin Preis und Ulrike Rühl, Weimar 1984–1991, Hermann Böhlau Nachfolger, ISBN 3-7400-0005-8, 1600 Spalten, DM 204. – Das Deutsche Rechtswörterbuch, das seit 1912 erscheint, bietet einschließlich des vorliegenden Bandes inzwischen fast 70 000 Wortartikel, die auf den einschlägigen Quellen vom 6. bis zum beginnenden 19. Jh. beruhen, und stellt damit eine überaus reiche Fundgrube für die verschiedensten Forscher dar. Die für die Benutzung in den Jahren 1912, 1930 und 1970 erschienenen unentbehrlichen drei Hefte mit den Quellenabkürzungen sollen in nächster Zeit um ein weiteres Heft ergänzt werden. A. G.

Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch, München 1990, C. H. Beck, ISBN 3-406-30948-8, XXIX und 369 S., DM 48. – Das Buch setzt ein mit methodischen und terminologischen Überlegungen und definiert dabei Verfassung als „diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung prägen“ (S. 2). W. beabsichtigt, auch solche verfassungsrechtlichen Elemente zu behandeln, die sich nicht in die Geschichte des Staates einordnen lassen. In einem ersten Teil unter dem Titel „Vom Personenverband zur Reichsorganisation“ wird die Zeit von den Anfängen des merowingischen Frankenreichs bis zum Ende der Stauferzeit dargestellt (S. 17–60). Der zweite Teil („Reichsordnung und Staatsbildung“) umfaßt die Epoche von 1254 bis 1806. Nach einem 1. Kapitel („Wahlkönigtum und Ausbau der Landesherrschaft im späten Mittelalter, 1254–1410“) gehören auch Teile des 2. Kapitels („Die Verrechtlichung der Reichsverfassung und die Herausbildung des Obrigkeitsstaates (1410–1555): S. 88–116) noch zu unserem Berichtszeitraum. Der Vf. hat mit dieser Periodisierung die Konsequenz aus der Einsicht der modernen Forschung gezogen, daß die Entwicklungen des 15. Jh. auf dem Gebiet der Reichsreform, des Einungswesens und bei der Herausbildung der Landstände nahtlos ins 16. Jh. übergreifen. W. hat in knapper, klarer Sprache ein auf dem neuesten Stand befindliches Handbuch geschaffen, das durch mehrere Register, vor allem ein ausführliches Sachregister gut erschlossen ist. W. H.

R. C. Van Caenegem, Legal History: A European Perspective, London – Rio Grande 1991, The Hambledon Press, ISBN 1-85285-049-3, XI u. 242 S., £ 32. – Die hier zusammengefaßten neun Aufsätze zur kontinentalen und englischen Rechtsgeschichte, von denen die Untersuchung The Rechtsstaat in Historical Perspective (S. 185–199) eine Erstveröffentlichung ist, sollen die emi-